



Bozen, 03.05.2021

Bearbeitet von:  
Werner Sporer  
0471 417620  
Werner.Sporer@provinz.bz.it

An die Direktionen  
der Oberschulen  
der Schulen der Berufsbildung  
der gleichgestellten und anerkannten  
Oberschulen

## Rundschreiben Nr. 19/2021

### Persönliches Bildungsprofil der Schüler und Schülerinnen

Sehr geehrte Frau Direktorin, sehr geehrter Herr Direktor,

Art. 21 des Legislativdekrets Nr. 62/2017 legt fest, dass nach Bestehen der staatlichen Abschlussprüfung der Oberschule das so genannte „Curriculum della studentessa e dello studente“ dem Abschlussdiplom beigelegt wird. Nachdem die Umsetzung dieser Bestimmung auf gesamtstaatlicher Ebene mehrfach verschoben wurde, hat das Unterrichtsministerium mit eigenem Dekret Nr. 88 vom 06.08.2020 die Umsetzung ab dem Schuljahr 2020/21 festgelegt. Die Umsetzungsrichtlinien wurden seitens des Unterrichtsministeriums allerdings erst Anfang April 2021 veröffentlicht.

In Umsetzung und Anpassung der staatlichen Regelung wurde in Südtirol Art. 1/sexies des Landesgesetzes vom 16. Juli 2008, Nr. 5 durch das Landesgesetz 14/2016 genehmigt. Dieser Artikel legt fest, dass die Landesregierung Inhalte, Kriterien und Modalitäten für das Persönliche Bildungsprofil der Schüler und Schülerinnen festlegt. Da dies, auch in Ermangelung einer analogen Regelung auf gesamtstaatlicher Ebene, bisher nicht erfolgt ist, kann das Persönliche Bildungsprofil der Schüler und Schülerinnen in Südtirol für das Schuljahr 2020/21 nicht realisiert werden.

**Für das Schuljahr 2020/21 gilt somit für die Schulen in Südtirol weiterhin die Übergangsbestimmung aus den Jahren 2018/19 und 2019/20, gemäß der die Vorlage „Europass Certificate Supplement“ das eigentlich vorgesehene Persönliche Bildungsprofil des Schülers/der Schülerin ersetzt.** Diese Vorgangsweise ist auch mit dem Unterrichtsministerium abgestimmt.

Sollten Informationen betreffend den individuellen Bildungsverlauf einzelner Schülerinnen und Schüler für die Vorbereitung bzw. Durchführung der staatlichen Abschlussprüfung im Schuljahr 2020/21 relevant sein, so sollen diese Informationen im Bericht des Klassenrates vermerkt oder als getrennte Dokumentation der Prüfungskommission zur Verfügung gestellt werden.

Für das Schuljahr 2021/22 sollen dann die technischen und organisatorischen Voraussetzungen geschaffen werden, um das Persönliche Bildungsprofil des Schülers/der Schülerin realisieren zu können.

Mit freundlichen Grüßen

Der Bildungsdirektor  
Gustav Tschennett  
(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)

## Papierausdruck für Bürgerinnen und Bürger ohne digitales Domizil

(Artikel 3-bis Absätze 4-bis, 4-ter und 4-quater des gesetzesvertretenden Dekretes vom 7. März 2005, Nr. 82)

Dieser Papierausdruck stammt vom Originaldokument in elektronischer Form, das von der unterfertigten Verwaltung gemäß den geltenden Rechtsvorschriften erstellt wurde und bei dieser erhältlich ist.

Der Papierausdruck erfüllt sämtliche Pflichten hinsichtlich der Verwahrung und Vorlage von Dokumenten gemäß den geltenden Bestimmungen.

Das elektronische Originaldokument wurde mit folgenden digitalen Signaturzertifikaten unterzeichnet:

Name und Nachname / nome e cognome: GUSTAV TSCHENETT

Steuernummer / codice fiscale: TINIT-TSCGTV67H03I729Q

certification authority: InfoCert Firma Qualificata 2

Seriennummer / numero di serie: 12b73b9

unterzeichnet am / sottoscritto il: 03.05.2021

\*(Die Unterschrift der verantwortlichen Person wird auf dem Papierausdruck durch Angabe des Namens gemäß Artikel 3 Absatz 2 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 12. Februar 1993, Nr. 39, ersetzt)

Am 03.05.2021 erstellte Ausfertigung

## Copia cartacea per cittadine e cittadini privi di domicilio digitale

(articolo 3-bis, commi 4-bis, 4-ter e 4-quater del decreto legislativo 7 marzo 2005, n. 82)

La presente copia cartacea è tratta dal documento informatico originale, predisposto dall'Amministrazione scrivente in conformità alla normativa vigente e disponibile presso la stessa.

La stampa del presente documento soddisfa gli obblighi di conservazione e di esibizione dei documenti previsti dalla legislazione vigente.

Il documento informatico originale è stato sottoscritto con i seguenti certificati di firma digitale:

\*(firma autografa sostituita dall'indicazione a stampa del nominativo del soggetto responsabile ai sensi dell'articolo 3, comma 2, del decreto legislativo 12 febbraio 1993, n. 39)

Copia prodotta in data 03.05.2021